

Vertraulichkeitserklärung

betreffend Daten und Informationen der

Pädagogischen Hochschule Kärnten
Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt

in Vertretung für das Publikationsprojekt
„Klagenfurter Beiträge zur Bildungsforschung und Entwicklung“

in der Folge kurz „Pädagogische Hochschule“ genannt

sowie dem*der Begutachter*in von Beiträgen

in der Folge kurz „Begutachter*in“ genannt wie folgt:

I.

Im Zuge der Einsichtnahme durch den*die Begutachter*in für das Vorhaben bzw. zum Zweck der Begutachtung von Beiträgen für die Publikation „Klagenfurter Beiträge zur Bildungsforschung und Entwicklung“ kommt es zur Übermittlung vertraulicher Informationen und Daten (in der Folge kurz „Informationen“ genannt).

II.

Die gegenständliche Erklärung beinhaltet die Geheimhaltung der Informationen im Sinne des Punktes I. für den Zeitraum der Begutachtung sowie für die Zeit nach Beendigung der Begutachtung bis zur Veröffentlichung.

III.

Der*die Begutachter*in verpflichtet sich hiermit, die jeweils von der Pädagogischen Hochschule überlassenen Informationen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, sowie außerhalb des in Punkt I. genannten Vorhabens nicht für eigene Zwecke zu verwenden.

Die Informationen dürfen nur zu Zwecken des in Punkt I. genannten Vorhabens und im Interesse der Pädagogischen Hochschule verwendet werden. Zu diesem Zweck dürfen die Informationen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vervielfältigt werden.

IV.

Der*die Begutachter*in hat darüber hinaus alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur sicheren Verwahrung der Informationen im Sinne dieser Erklärung zu treffen.

Die Einschränkung des Gebrauchs oder der Veröffentlichung der Informationen findet keine Anwendung auf jene Information, die, ohne dass die Geheimhaltungsverpflichtung seitens

des*der Begutachter*in verletzt wurde, allgemein bekannt und öffentlich zugänglich geworden sind, oder die die Pädagogische Hochschule oder der*die Begutachter*in von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat.

Die gesamten Informationen verbleiben im Eigentum der Pädagogischen Hochschule und sind auf schriftliche Aufforderung samt davon angefertigten Abschriften an die Pädagogische Hochschule zurückzustellen, wobei von Seiten der Begutachterin*des Begutachters auf etwaige Zurückbehaltungsrechte jedenfalls verzichtet wird.

V.

Der*die Begutachter*in ist nicht berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen Rechte daran abzuleiten.

VI.

Verletzt der*die Begutachter*in diese Vertraulichkeitserklärung, so behält sich die Pädagogische Hochschule vor, etwaige Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

VII.

Diese Erklärung tritt für den Fall der vorherigen Überlassung von Informationen im Sinne der Vereinbarung mit ihrer Unterfertigung bereits rückwirkend mit der betreffenden Überlassungshandlung in Kraft.

VIII.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Ergänzung oder Änderung dieser Erklärung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Von diesem Erfordernis kann auch nur schriftlich abgegangen werden.

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder sie ihre rechtliche Wirkung später verlieren oder die Erklärung eine Regelungslücke enthält, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit rechtlich zulässig, Regelungen, die dem am nächsten kommen, was der*die Begutachter*in gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er*sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätte.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht.

Ort, Datum:

Der*die Begutachter*in: